

Satzung

Kraftsportverein Hohenlimburg 1921 e.V.

§ 1 Name, Gründung und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kraft-Sport-Verein Hohenlimburg 1921 e.V.

Abkürzung: KSV Hohenlimburg 1921 e.V.

Die Gründung des Vereins erfolgte am am 16. April 1921.

Der Sitz des Vereins ist Hagen-Hohenlimburg

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt. An alle Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitglieder
- b) inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendliche Mitglieder
- e) Schüler

Jugendliche Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren, Schüler unter 14 Jahren.

§ 4 Rechte der aktiven, inaktiven und Ehrenmitgliedern

Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Wohl und den Zweck des Vereins zu fördern und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Von jedem aktiven Mitglied wird erwartet, dass es sich im Rahmen des KSV größtmöglicher, sportlicher Aktivität beteiligt, rege an

gemeinsamen, sportlichen Veranstaltungen, am geselligen Vereinsleben und insbesondere an allen Mitgliedsversammlungen, mit Ausnahme der Jugendlichen, teilnimmt und gute Sportkameradschaft übt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jährlichen Beiträge bis März des jeweiligen Jahres zu zahlen.

Weiterhin verpflichtet sich jedes Mitglied, ggf. vom Verband verhängte Geldstrafen gegen die eigene Person selbst zu begleichen.

§ 6 Sonderbestimmungen für Jugendliche

Die Jugendlichen haben für die Aufnahme die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Jugendabteilung erfolgt durch den Jugendwart, Ausschluss jedoch erst nach Anhörung der Versammlung. Gegen die Maßnahme des Jugendwartes besitzt der Vorstand das Einspruchsrecht.

Jugendliche Mitglieder haben die Turnhalle und die Versammlungen spätestens nach Vorschrift des geltenden Jugendschutzgesetzes zu verlassen.

§ 7 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in der Höhe der satzungsgemäß zu zahlenden Beiträge.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

Für die Aufnahme als Mitglied kommen unbescholtene Personen infrage, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für Jugendliche siehe Sonderbestimmung unter § 6

Über die Aufnahme als Mitglied, die Schriftlich vorliegen muss, entscheiden der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie können diese Befugnis der Mitgliederversammlung übertragen.

§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem KSV ist jederzeit gestattet, er ist schriftlich zu bewirken.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfordert, dass $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Versammlung für den Ausschluss stimmen. Dabei muss dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden, d.h. er muss zur Teilnahme an der entsprechenden Versammlung besonders aufgefordert werden. Unentschuldigtes Fernbleiben gilt als Verzicht auf eine Rechtfertigung.

Gründe für einen Ausschluss sind, wenn ein Mitglied fortgesetzt die sportlichen oder geselligen Ziele des KSV stört, wiederholt und absichtlich gegen die Satzung verstößt, das Ansehen und die Interessen des KSV schädigt.

Mitglieder, welche 3 Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, also bis zum 30. Juni, erhalten eine schriftliche Aufforderung, ihren Verpflichtungen innerhalb 14 Tagen nachzukommen.

Sollte die Aufforderung nicht beachtet werden, so kann auf Beschluss der Versammlung ebenfalls Ausschluss des betreffenden Mitgliedes erfolgen.
Vom Tage des Ausschlusses oder Austritts aus dem Verein, muss noch ¼ Jahr Beitrag bezahlt werden.

§ 10 Vorstand und Verwaltung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Marketingleiter, dem Sportlichen Leiter und dem Jugendwart.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des KSV und die Führung der Geschäfte. Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig, zu denen jedoch der Vorsitzende oder der Stellvertreter gehören muss. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter haben das Recht, bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz an ein anderes Mitglied abzutreten.

Die Beschlussfassungen des Vorstandes geschehen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung des Schriftwechsels sowie die Verwaltung der Aktenstücke. Dem Kassierer obliegt die Leitung des Geldwesens.

Der KSV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sowohl der erste Vorsitzende, als auch der Geschäftsführer sind einzeln vertretungsberechtigt.

Zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die durch die Verpflichtung des Vereins begründet werden, ist dann ein vorheriger Vorstandsbeschluss des gesamten Vorstandes erforderlich, wenn die einzugehende Verpflichtung die Summe von 150 € übersteigt. Diese Regelung soll nur interne Wirkung entfalten. Bei Beträgen darunter ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, alleine nach bestem Gewissen zum Wohle des Vereins zu entscheiden.

Bei Willenserklärungen, die dem Verein gegenüber abzugeben sind, vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder und in geheimer Abstimmung, wenn für den zu besetzenden Posten mehrere Vorschläge gemacht werden und Widerspruch gegen die Wahl durch Zuruf erhoben wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Neuwahlen der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer: Im Kalenderjahr mit gerader Endziffer scheidet der 1. Vorsitzende und der Kassierer aus. Im Kalenderjahr mit ungerader Endziffer scheidet der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Marketingleiter aus.

Der Sportliche Leiter und der Jugendwart werden jedes Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist für alle Vorstandsmitglieder zulässig.

Bei der Wahl des Jugendwartes sind die jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt.

§ 12 Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Die Versammlung, die ein Vorstandsmitglied enthebt, hat sofort die Ergänzungswahl vorzunehmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied freiwillig oder durch einen anderen Umstand aus, so ist eine Hauptversammlung zur Ergänzungswahl unverzüglich einzuberufen. Ersatzwahlen gelten nur für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Von der Jahreshauptversammlung werden für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des KSV laufend zu überwachen und zu prüfen. Über die Prüfung erstattet sie der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden. Bei Wegfall eines oder beider Kassenprüfer ist bezüglich der Ersatzwahl wie bei der Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes zu verfahren.

§ 14 Versammlung

Die Angelegenheiten des KSV werden, soweit die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Es finden folgende Versammlungen statt:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Außerordentliche Hauptversammlung
- c) Monatsversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn eines Geschäftsjahres möglichst am letzten Freitag im Januar statt, zu der die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen werden müssen.

Auf der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Verschiedenes.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens bis 31. Dezember des der Jahreshauptversammlung vorausgehenden Jahres beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des KSV zum Gegenstand hat,

Alle Versammlungsbeschlüsse sind durch den Geschäftsführer schriftlich festzulegen und jeweils von ihm und den Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschriften sind

der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen.

§ 15 Haftung des KSV

Bei etwaigen Unglücksfällen oder Sachschäden aller Art übernimmt der KSV keinerlei Haftung gegenüber den Mitgliedern oder deren Angehörige. Alle Mitglieder sind bei der Deutschen Sporthilfe versichert.

§ 16 Beiträge

Die Jahresbeiträge werden jeweils in der Jahreshauptversammlung oder in der eigens hierfür einberufenen Hauptversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Preisnachlässe zu gewähren.

§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung des KSV

Für Satzungsänderungen ist die 3/4-Mehrheit der Versammlung erforderlich. Die Auflösung des KSV kann nur erfolgen, wenn in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Versammlung drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und von diesen vier Fünftel für die Auflösung stimmen.

Das Vereinsvermögen fällt bei einem Zusammenschluss mit einem anderen Verein, der Ringerabteilung dieses Vereins zu, soweit es eine solche gibt, ansonsten dem Gesamtverein. Bei einer Auflösung des KSV wird das gesamte Vereinsvermögen dem Jugendetat des Ringerverbandes NRW e.V. übertragen.

Gültigkeitsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 02.11.2003 gültig.

Hagen, den 02.11.2003

Für die Richtigkeit zeichnen:

Uwe Behrendt
(Geschäftsführer)

Michael Hennemann
(1. Vorsitzender)